

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 103 - Umwelt, Grünflächen und Forsten
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muechere@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.06.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1682/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.07.2003	Bezirksvertretung Ronsdorf	Beschlussempfehlung
08.07.2003	Bezirksvertretung Heckinghausen	Beschlussempfehlung
09.07.2003	Umweltausschuss	Beschlussempfehlung
10.07.2003	Stadtentwicklungsausschuss	Beschlussempfehlung
15.07.2003	Bezirksvertretung Barmen	Beschlussempfehlung
15.07.2003	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Beschlussempfehlung
23.07.2003	Bezirksvertretung Elberfeld	Beschlussempfehlung
28.07.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
FFH - Umsetzung im Landschaftsplan Ost		

Grund der Vorlage

Landschaftsplanverfahren Landschaftsplan Ost – 1. Änderungsverfahren zur Umsetzung der FFH – Richtlinie in der Landschaftsplanung

Beschlussvorschlag

Die Offenlage des zu ändernden Landschaftsplanes Wuppertal Ost für den östlichen unbesiedelten Bereich des Stadtgebietes, wird gem. § 27 (c) Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Landschaftsplan wird begrenzt durch die Stadtgrenze der Stadt Schwelm, Stadt Ennepetal (Ennepe – Ruhr - Kreis), der Stadt Radevormwald (Oberbergischer Kreis), der Stadt Remscheid einschließlich der Ronsdorfer Anlagen/Disseltal, durch den rückwärtigen Bereich des Kasernengeländes und der Kleingartenanlage Scharpenacker Weg, Adolf – Vorwerk - Strasse, nördlich des besiedelten Bereiches der Zierschstraße, Oberer Böhler Weg, Lichtscheider Straße/Ronsdorfer Straße, nördlich des bebauten Bereiches der Straßen Am Freudenberg/Waldschlösschen, der Strassen am Sandhof/ Kronprinzenallee(Friedenshöhe) im Norden durch die bebauten Bereiche der Stadtteile Barmen, Heckinghausen und Langerfeld.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Überarbeitung des Änderungsentwurfs des Landschaftsplanes Ost die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NRW des Landschaftsplanes Ost durchzuführen.

Die hierbei vorzubringenden Bedenken und Anregungen werden auf die Änderungen des Landschaftsplanes beschränkt.

Dies sind im Einzelnen:

- die neuen Naturschutzgebiete in der Wupperaue
- die textlichen Ergänzungen zum Naturschutzgebiet Marscheider Bachtal
- die Aufnahme des Naturschutzgebietes Mittelabschnitt Marscheider Bach (Fischteiche) in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Ost
- die Festsetzung der Freiflächen des Standortübungsplatzes Scharpenacken als Landschaftsschutzgebiet.

Einverständnisse

Unterschrift

Bayer

Begründung

Für das Wuppertaler Stadtgebiet wurden von der Landesregierung zwei Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. der Flora - Fauna - Habitat (FFH) - Richtlinie über die Bundesregierung an die Europäische Kommission gemeldet.

Dies ist zum einen das Gelp- und Saalbachtal und zum anderen die Wupper östlich Wuppertals (Von Laaken bis in den Oberbergischen Kreis)

Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die FFH - Richtlinie in der örtlichen Landschaftsplanung umzusetzen. Für die FFH - Gebiete müssen, gem. eines Erlasses der Staatskanzlei, im Landschaftsplan Naturschutzgebiete festgesetzt werden.

Hierzu hat der Rat der Stadt am 27.05.02 einen Aufstellungsbeschluss gefasst

Das FFH - Gebiet Wupper östlich Wuppertals ist in seinem Teilbereich „Marscheider Bachtal“ als Naturschutzgebiet festgesetzt, in den Bereichen der Wupperufer ist jedoch im Landschaftsplan Ost „Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen“ festgesetzt. Für diese Bereiche mit der Festsetzung Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen ist eine Änderung des Landschaftsplanes erforderlich, da für solche Bereiche „Naturschutzgebiet“ festgesetzt werden muss. Diese Landschaftsplanänderung berührt die Grundzüge der Planung, da eine Erweiterung der Naturschutzgebiete eine wesentliche Änderung des Landschaftsplanes darstellt, daher ist eine vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes nicht durchführbar. Die Landschaftsplanänderung beinhaltet auch eine Anpassung der Formulierung des Schutzzwecks und ggf. der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - entsprechend den Zielen der Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie.

Gem. eines Erlasses der Landesregierung vom 31.01.2001 und Artikel 4 Absätze 3 und 4 der FFH - Richtlinie, ist die Änderung des Landschaftsplanes bis zum 05.06.2004 abzuschließen.

Wenn der Landschaftsplan einem Änderungsverfahren unterzogen wird, sollte in diesem Verfahren geprüft werden, ob und wie Forderungen der Bezirksregierung aus der Genehmigung des Landschaftsplanes Ost aus dem Jahre 2000 umgesetzt werden.

Hierzu gehört die Festsetzung des Standortübungsplatzes als Landschaftsschutzgebiet.

Die Fischteichanlage im Mittelabschnitt des Marscheider Bachtals, die durch eine selbständige ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 42a als Naturschutzgebiet durch die Bezirksregierung festgesetzt wurde, wird in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Ost übernommen.

Naturschutzgebiet Marscheider Bachtal:

Für das Naturschutzgebiet Marscheider Bachtal wird der Schutzzweck um den besonderen Schutz der Erlen – Eschen und Weichholz- Auenwälder (Prioritärer FFH - Lebensraum), den Schutz der Fließgewässer mit Unterwasservegetation und den besonderen Schutz der Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH – Richtlinie, das sind der Kammolch, die Groppe und das Bachneunauge, erweitert.

Als zusätzliche Gebote werden im Naturschutzgebiet Marscheider Bachtal zum einen die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna (Groppe und Bachneunauge) entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,
- Vermeidung von Trittschäden,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

aufgenommen.

Und zum anderen wird die Erhaltung und Entwicklung der Erlen- Eschenwälder und Weichholzauenwälder (Prioritärer FFH – Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,
- Erhaltung / Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und oder Überflutungsverhältnissen.

festgesetzt.

Zum Schutz des Kammolches im Marscheider Bachtal werden folgende Gebote in den Landschaftsplan aufgenommen:

Erhaltung und Förderung der Kammolch – Population durch

- Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Laichgewässer, der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken oder Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzende Waldflächen mit Stubben als Winterquartier,
- Vermeidung von Strukturveränderungen im Gesamthabitat (keine Rodung von Gehölzen und Stubben) sowie Erhaltung oder Förderung einer extensiven Grünlandnutzung,

- Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biototypen (Raine, Gräben, Hecken)

Naturschutzgebiete Wupperraue:

(Anlage 1)

In dem neu festzusetzenden Naturschutzgebieten Wupperraue gelten die allgemeinen Verbote für die Naturschutzgebiete im Landschaftsplan Ost.

Neben dem Schutzzweck und den Schutzziele, die für das Naturschutzgebiet Marscheider Bachtal (mit Ausnahme Kammolch) festgesetzt werden, sollen für den Bereich der Wupper darüber hinaus folgende Gebote festgesetzt werden

- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen und die Schaffung von Pufferzonen, sowie
- die Vermehrung der Erlen und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen – Eschenwald)

Die untere Forstbehörde ist aufgefordert für die Waldbereiche sog. Sofortmaßnahmen vorzubereiten und umzusetzen. Hierdurch entstehende Bewirtschaftungsnachteile privater Waldbesitzer werden durch entsprechende, bei den Forstbehörden zur Verfügung stehende Mittel entschädigt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen außerhalb der Waldgebiete werden nur im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer und nach entsprechenden vertraglichen Regelungen umgesetzt.

Landschaftsschutzgebiet Scharpenacken:

(Anlage 2)

Die Freiflächen des Standortübungsplatzes sollen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden.

Diese Festsetzung erfolgt aus dem Grund, dass der Scharpenacken eine der größten zusammenhängenden Freiflächen in Wuppertal und Relikt der vorindustriellen Kulturlandschaft ist. Darüber hinaus gibt es auf dem Scharpenacken zahlreiche Bereiche, die für Flora und Fauna eine hohe Bedeutung haben, beispielsweise die Bachtäler, die Bereiche um die ehem. Gehöfte und der Panzerübungsbereich. Der Scharpenacken soll auch nach Aufgabe der militärischen Nutzung als Freiraum erhalten bleiben. Aus dem Bereich Scharpenacken biete sich der letzte verbliebene weiträumige Ausblick in Richtung Oberbergisches Land. Für den Scharpenacken gelten die Verbote für die allgemeinen Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplanes Ost. Dies bedeutet, dass sowohl die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche als auch die Erholungsnutzung weiterhin möglich sind. (Anlage 3)

Anlagen

Anlage 01 – Naturschutzgebiete Wupperraue

Anlage 02 – Landschaftsschutzgebiet Scharpenacken

Anlage 3

2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß der §§ 19 und 21 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG NW.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung der schmalen Kerbtäler, als Seitentäler der Wupper, mit ihren flachen Talursprungmulden,
- zur Erhaltung und Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes des naturnahen, reich strukturierten Bachökosystems sowie seiner Begleitfauna und -flora
- zum Schutz der Lebensgemeinschaften der Quellbereiche, Quellfluren, Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und blütenreichen Magergrünlandbrachen
- zur Erhaltung, Ergänzung, Pflege und Entwicklung von Hecken, Gebüsch- und Gehölzsäumen sowie speziell der bachbegleitenden Erlen- und Weidensäume
- zur Erhaltung eines blütenreichen Ruderaflurbestandes als Biotop für Insekten, insbesondere für Tagfalter
- zur Erhaltung der stechpalmenreichen Buchenalthölzer
- zur Erhaltung, Entwicklung und Optimierung der Lebensräume, insbesondere der an Feuchtbereiche gebundenen Tier- und Pflanzenarten sowie Schmetterlingen, Heuschrecken und Vögel
- zur Aufrechterhaltung der Biotopverbundfunktion innerhalb des Raumes sowie zu benachbarten Landschaftsräumen
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
- zur Erhaltung einer typischen bäuerlichen Kulturlandschaft des Landschaftsraumes insbesondere zu Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Obstwiesen

Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung nach landschaftspflegerischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt

Schutzzwecke gem. § 21 LG NW:

- a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) besondere Bedeutung für die Erholung

Nach § 34 Abs. 2 LG NW sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NW alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verbote

A. Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich – sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch die eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend orstsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- g) Aufschüttungen und Abgrabungen
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen

Hierzu zählen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, wie Obstbaum-, Kopfweiden- oder Heckenschnitt unter Beachtung des § 64 LG NW.

2. Bäume, Sträucher, Obstwiesen, Hecken, Feldgehölze, Uferbewuchs oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,
3. wildlebende Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,

4. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen oder soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, der Unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, der Unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,
 6. das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Wohnwagen und Kraftfahrzeuge, von Zelt- und Campingplätzen,
 7. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme ortsüblicher Kultur- oder Weidezäune,
 8. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu fahren, diese dort abzustellen oder zu waschen, oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu betreiben,
 9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,
- Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ist es zulässig, abgeschwemmten Boden oder Boden, der bei der Ernte vom Acker entfernt wurde, auf der Fläche, von der das Material stammt, in einer Stärke von bis zu 20 cm flächig auszubringen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|--|
| 10. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschließlich Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören, oder Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen, | Siehe Runderlaß des MELF (jetzt MURL) vom 26.11.1984, Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen. |
| 11. das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von flüssigen und festen Abfallstoffen, Schutt und Altmaterial oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen, | |
| 12. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität mindernde Stoffe, z. B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten, | Die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ist von diesem Verbot nicht betroffen. |
| 13. Waldflächen sowie Quellen oder Gewässerränder zu beweiden, | Der Schutz der Quellbereiche und Gewässerränder erfolgt durch Abzäunungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzern unter Berücksichtigung von Viehtränken. Die Förderung der Maßnahmen erfolgt über das Programm des Landes und der Europäischen Union. |
| 14. in Wiesentälern oder auf anderen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen die Erstaufforstung und Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen, | |
| 15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, | Die von der Stadt Wuppertal als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen sind hiervon nicht betroffen. |
| 16. der Veränderung der Nutzung von Feuchtwiesen und -weiden sowie Brachflächen durch Umbruch, Intensivierung oder Drainage, | Nach § 25 des Landschaftsgesetzes NW gelten Gundstücke als Brachflächen, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind. |

Landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund vertraglicher Regelungen (Extensivierungsprogramme oder 5jährige Brache im Rahmen der EG-Reform) für bestimmte Zeit aus der Nutzung genommen werden, gelten nicht als Brachflächen im Sinne des Gesetzes.

17. Dauergrünland in eine andere Nutzung zu überführen,
18. die Neuanlage von Kleingärten und Grabeland,
19. in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen,
20. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, sowie Einrichtungen für den Wassersport zu errichten.

B. Nicht verboten ist:

1. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Es gelten uneingeschränkt die Verbote A. 1, A. 4, A. 5, A. 9, A. 10, A. 12, A. 13, A. 14, A. 15, A. 16 und A. 17,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit unter Ziffer 2.4 nicht anders geregelt,
4. die von der Stadt Wuppertal als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen,
5. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungseinrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
6. die Durchführung der Ziele der Raum- und Landesplanung - hier die Planung und Errichtung der Abfalldeponie Kastenberg

Entwicklungen der Landwirtschaft, z. B. die Haltung neuer Tierrassen oder der Anbau neuer Pflanzen, werden grundsätzlich (nicht als Einzelfall) mit der Landwirtschaftskammer Rheinland geregelt.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird durch B. 1 geregelt. In bisherige Rechte, z. B. Kanusport/Beyenburger Stausee, wird durch den Landschaftsplan nicht eingegriffen.

C. Ausnahmen:

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot A. 17, für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

.
Die Untere Landschaftsbehörde erteilt Ausnahmen im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland.

Wird kein Einvernehmen erzielt, kann eine Befreiung nach § 69 LG NW beantragt werden.

D. Befreiungen:

Von den Verboten nach Ziffer 2.3 A. 1 bis A. 20 und zusätzlich zu den in einzelnen Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Verboten kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NW).

E. Ordnungswidrigkeiten:

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Ziffer 2.3 A. 1 bis A. 20 und zusätzlich zu den in Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

Gemäß § 71 LG NW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW bezieht, eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.